

AUSBILDUNG – RICHTLINIEN

zur Eingabe von Gesuchen für Swisslos-Beiträge (gültig ab September 2015)

Grundsätze zur Erlangung von Swisslos-Beiträgen

1. Voraussetzung für die Ausrichtung von Swisslos-Beiträgen ist der Nachweis der Förderung des Jugend-, Breiten- und Amateursports im Kanton Zürich, insbesondere in Sportvereinen und -verbänden.
2. Die Swisslos-Gelder sind zweckgebunden für den Sport einzusetzen. Sie sollen nicht dem Interesse einzelner Personen, sondern der Gesamtheit, der Gemeinnützigkeit dienen.
3. Beiträge können an Sportverbände des ZKS und deren Sportvereine ausgerichtet werden. In den Bereichen Sportanlagen und Sportförderung auch an Gemeinden und Dritte.
4. Grundsätzlich keine Beiträge werden für die Sanierung notleidender Verbände und Vereine ausgerichtet.
5. Die Sportverbände sind verpflichtet, ihre Vereine betreffend Swisslos-Beiträge kostenlos zu beraten, deren Gesuche entgegenzunehmen, auf Vollständigkeit zu prüfen und wo möglich die Beitragshöhe zu bestimmen. Sie reichen diese und verbandseigene Gesuche dem ZKS ein.
6. Für die Gesuchstellung sind folgende Punkte zu beachten:
 - 6.1. Die Gesuche sind online im ZKS-Extranet zu erfassen und einzureichen (<http://members.zks-zuerich.ch>).
 - 6.2. Für den Ablauf der Gesuche wird auf „Termine für Swisslos-Gesuche“ verwiesen.
 - 6.3. Bei den Swisslos-Beiträgen handelt es sich um einen Anteil an Leistungen, Kosten und Investitionen. Eigene Leistungen bzw. Kostenbeiträge werden verlangt.
 - 6.4. Die Beiträge dürfen nur zweckgebunden, entsprechend der eingereichten Gesuche verwendet werden. Die Nichteinhaltung kann Kürzung, Streichung bzw. Rückforderung der Beiträge zur Folge haben.
 - 6.5. Die Auszahlungen der Swisslos-Beiträge werden auf Postcheck- oder Bankkonten der gesuchstellenden Sportorganisation bezahlt (keine Privatkonten).

Bei Nichtbeachtung dieser Grundsätze erlischt der Anspruch auf einen Swisslos-Beitrag.

Diese Grundsätze gelten für alle Richtlinien der Bereiche Sportmaterial, Sportanlagen, Ausbildung, Grundbeiträge und Sportförderung. Für Sportanlagen von Gemeinden und Dritten gelten separate Richtlinien.

Diese Grundsätze erlässt der Vorstand des ZKS. Die Richtlinien werden durch die Swisslos-Kommission des ZKS festgesetzt, die mit je einer Person aus allen Sportverbänden zusammengesetzt ist und nach demokratischen Grundsätzen funktioniert.

Grundlage bildet die Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton Zürich, vertreten durch die Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich und dem ZKS.

Diese Grundsätze für die Swisslos-Geldsprechungen sind an der Sitzung vom 8. September 2015 vom Vorstand genehmigt worden.

AUSBILDUNG

1. Zweck

Der ZKS unterstützt die Ausbildungstätigkeiten seiner Mitgliederverbände mit einem Ausbildungsbeitrag aufgrund der Anzahl Ausbildungseinheiten. Dieser Ausbildungsbeitrag ist zweckgebunden für Ausbildungen von Zürcher Sportlerinnen und Sportler einzusetzen. Ausgenommen sind administrative Kurse, welche vom ZKS angeboten und unterstützt werden (vgl. Ziffer 5).

2. Beitragsberechtigung

Beitragsberechtigt sind die Mitgliederverbände des ZKS.

3. Geltungsbereich

Für folgende Ausbildungen können Gesuche eingereicht werden:

- Teilnehmerkreis
Ausbildungen, die von einem Mitgliederverband des ZKS organisiert werden. Dabei sind Teilnehmende beitragsberechtigt, welche Zürcher Vereinen angehören. Auf der Teilnehmerliste ist bei allen Teilnehmenden zu deklarieren, bei welchem Verein sie Mitglied sind.
- Organisator
Ausbildungen durch Sportvereine, welche im Auftrag des Mitgliederverbandes durchgeführt werden. Diese sind dann beitragsberechtigt, wenn die Ausschreibung für Teilnehmende aus dem ganzen Kanton erfolgt und ein Nachweis des Verbandes beiliegt.
- Durchführungsort
Ausbildungen, Kurse und Lager sind grundsätzlich in der Schweiz durchzuführen. In Ausnahmefällen können Ausbildungen, Kurse und Lager, welche im Ausland stattfinden als beitragsberechtigt anerkannt werden.

4. Ausbildungskategorien

Folgende Ausbildungskategorien sind beitragsberechtigt

- **Kategorie A:**
Aus- und Fortbildungen für Leiter und Trainer
inkl. Schieds- und Kampfrichterkurse, technische Kurse, wie Kartenzeichner und Zeitnehmer usw. Dabei können Jugendliche zur Beübung eingesetzt und abgerechnet werden. Kantonale Verbände welche keine Aus- und Fortbildungen für Leiter und Trainer durchführen, können die Lektionen und Kostenanteile der Teilnehmenden von Zürcher Vereinen an nationalen und/oder regionalen Ausbildungen deklarieren.
- **Kategorie B:**
Ausbildungen für Jugendliche bis und mit 20 Jahre
wie z.B. Juniorenausbildung- und Nachwuchskaderkurse, Ausbildungszusammenzüge, Lager
- **Kategorie C:**
Verbandsausbildungen übriges Ausbildungsangebot für Breiten-, und Seniorensport
Ausbildungszusammenzüge, Breitensportförderung.
- **Kategorie D:**
Pauschalbeiträge
Einen Pauschalbeitrag erhalten Mitgliederverbände mit besonderer Struktur z.B. ASVZ, Plusport Behindertensport und der ZKS.

5. Nicht beitragsberechtigt

Nicht beitragsberechtigt sind und kein Gesuch gestellt werden kann für:

- Meisterschaften, Turniere, Wettkämpfe (auch Leistungsvergleiche) und Trainings.
- Delegiertenversammlungen, Konferenzen, Sitzungen, Vorstandstätigkeiten und dergleichen.
- Administrativkurse: Diese werden durch die ZKS-Ausbildung angeboten und mit Beiträgen unterstützt (vgl. Ziffer 1). Bestehen Bedürfnisse für Kurse, welche vom ZKS nicht angeboten werden, sind dem ZKS Anträge zwecks Aufnahme ins Ausbildungsprogramm der ZKS-Ausbildung einzureichen.
- Kurse, die keinem sportlichen Zweck dienen (z.B. reine Akquisitionen für Neumitglieder).
- Sportkurse von Sportverbänden und Sportvereinen im Rahmen des obligatorischen und freiwilligen Schulsports.

6. Gesuchseingaben – Ablauf und Termine

Die Richtlinien können auf der Website in der aktuell gültigen Fassung bezogen werden (www.zks-zuerich.ch). Die Gesuche sind über das ZKS-Extranet (<https://members.zks-zuerich.ch/album/faces/index.xhtml?navanchor=2110015>) zu erfassen und einzureichen.

Gesuche, welche nach Ablauf der Eingabefrist (30. April) eingereicht werden, können nicht berücksichtigt werden. Anträge, die nicht den Richtlinien entsprechen, werden nicht berücksichtigt.

Termine – Ablauf

Termin	Was	Wer
Bis März	Erstellen des Gesuches	Mitgliederverbände
Bis Mitte April	Vorprüfung des Gesuches	Mitgliederverbände mit ZKS-Coach
30. April	Einreichen des Online-Gesuches nach der Vorprüfung des ZKS-Coaches	Mitgliederverbände
Bis Ende September	Gesuche erfassen, prüfen und zuhanden der Swisslos-Kommission ZKS und des Regierungsrates beantragen	ZKS – FB Ausbildung
Bis Mitte Januar	Mitteilung des Regierungsratsbeschlusses an die Mitgliederverbände	ZKS
Ende Februar	Auszahlung des Beitrages an die Mitgliederverbände	ZKS
Während des ganzen Jahres	Kursbesuche mit Rapportierung an den ZKS.	ZKS-Coach

7. Hinweise für das Ausfüllen des Gesuches

Die Gesuchseingabe bezieht sich auf ein Kalenderjahr (1.1. – 31.12.) und kann nur im darauf folgenden Jahr geltend gemacht werden. Das Gesuch ist aufgrund der Abrechnung (effektive Werte) zu erstellen (kein Budget).

Kategorie:

Buchstaben (A, B, C, D) gemäss Ziffer 4 ff der Richtlinien.

Ausbildungsdatum:

Datum der Ausbildung. Bei mehrtägigen Kursen von – bis.

Ausbildungsbezeichnung:

Eindeutige und aufschlussreiche Bezeichnung des Kurses.

Ausbildungsort:

Durchführungsort.

Anzahl Teilnehmende:

Aufteilung in die Kategorien „bis und mit 20 Jahre“ und „über 20 Jahre“. Nur berechnete Teilnehmende gemäss Ziffer 3 der Richtlinien. Kursleitende gelten nicht als Teilnehmende.

Lektionen:

Bei Tages- bzw. Wochenkursen können pro Tag max. 6 Lektionen geltend gemacht werden. Eine ZKS-Lektion entspricht 60 Minuten. Es wird auf halbe und ganze Lektionen gerundet.

Beispiel 1:

3 L à 90 Min. = 270 Min. Umrechnung: 270 Min. : 60 Min. = 4.5 L für ZKS-Gesuch

Beispiel 2:

1 Tag = 5 L à 90 Min. = 450 Min. Umrechnung: 450 Min. : 60 Min. = 7.5 L = 6 L für ZKS-Gesuch

Beispiel 3:

5 L à 45 Min. = 225 Min. Umrechnung: 225 Min : 60 Min. = 3.75 L = 4 L für ZKS-Gesuch

Nur Lektionen, die einen sportlichen Inhalt haben (inkl. Theorie und Ausgleichsportarten) dürfen aufgeführt werden.

Ausbildungseinheiten:

Diese ergeben sich aus der Multiplikation der Anzahl Teilnehmenden mit der Anzahl ZKS-Lektionen.

Kurskosten:

Diese Angabe wird für die Berechnung des Beitrages nicht berücksichtigt. Sie dient statistischen Zwecken und sagt aus, welche Gelder die Sportverbände für die Ausbildung ausgeben. Aufzuführen sind nur die Kosten, die in direktem Zusammenhang mit dem aufgeführten Ausbildungskurs stehen.

Einreichen des Online-Gesuches durch den Verband:

Das Online-Gesuch gilt als genehmigt, sobald der Verband das Gesuch elektronisch eingereicht hat und es vom ZKS-Coach geprüft und bestätigt wurde. Nach dem Einreichen sind seitens des Verbandes keine Änderungen mehr möglich.

8. Berechnungsgrundlagen für Beiträge, Beitragsbeschränkung, Pauschalbeiträge

Die Ausbildungsbeiträge erfolgen aufgrund der Gesuchseingabe. Als Berechnungsgrundlage für die verschiedenartigen Sportverbände wird die Ausbildungseinheit, verwendet:

Ausbildungseinheiten = Anzahl Teilnehmende x Anzahl ZKS-Lektionen

Die Ausbildungseinheiten werden mit einem einheitlichen Beitragssatz (ca. CHF 2.80) multipliziert, welcher den Beitrag an den jeweiligen Verband ergibt.

Pro Mitgliederverband und Jahr kann ein Dachbeitrag eingesetzt werden.

Sportverbände mit besonderen Strukturen erhalten einen Pauschalbeitrag, welcher die Swisslos-Kommission, auf Antrag des Fachbereichs Ausbildung, festlegt (Kategorie D, Ziff. 4.)

9. Dokumente und Unterlagen

Für die Vorprüfung sind dem Coach folgende Unterlagen vollständig vorzulegen:

- Online-Gesuch korrekt ausgefüllt
- Teilnehmerlisten aller Kurse, gemäss [Musterteilnehmerliste](#), unterzeichnet
- Kursabrechnung, unterzeichnet
- Kursprogramm

10. Beratung der Mitgliederverbände

Den Mitgliederverbänden ist ein ZKS-Coach des Fachbereichs Ausbildung zugeteilt. Die Aufgaben des ZKS-Coaches sind:

- Beratung in Bezug auf die Gesuchseingabe.
- Vorprüfung der Online-Gesuche mit dem Verbandsverantwortlichen vor dem elektronischen Einreichen an den ZKS
- Bei komplexen Gesuchen, grossen Abweichungen, ausserhalb der Richtlinien liegenden Eingaben und weiteren Unklarheiten kann ein Ausschuss des Fachbereichs Ausbildung das Gesuch zusätzlich prüfen.
- Inspektionen der Ausbildungskurse. Dazu hat der Mitgliederverband dem ZKS-Coach das Jahresausbildungsprogramm bzw. die gewünschten Ausbildungsunterlagen drei Wochen vor Kursbeginn zu übergeben. Über die Inspektion wird zuhanden des ZKS ein Bericht erstellt, welcher von der Kursleitung eingesehen werden kann.

11. Schlussbestimmungen

- Fragen können an den zugeteilten ZKS-Coach oder an den ZKS gerichtet werden. Die Richtlinien und Musterteilnehmerlisten können auf der Website www.zks-zuerich.ch, bezogen oder beim ZKS bestellt werden.
- Der Fachbereich behält sich vor, Korrekturen vorzunehmen oder ganz von Beitragszuweisungen abzusehen, wenn das Gesuch eines Verbandes trotz Abklärungen unklar oder mangelhaft ist.
- Die Swisslos-Beiträge richten sich nach Verfügbarkeit der Mittel aus dem Sportfonds des Kantons Zürich. Die Beiträge können durch den ZKS jederzeit gekürzt werden.

Diese Richtlinien wurden durch die Swisslos-Kommission am 17. September 2015 genehmigt, angenommen und ersetzen alle vorgängigen Versionen.